

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 534/07 B

L 13 R 270/06 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 54 (11) RJ 252/04 (SG Düsseldorf)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Oktober 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 9. November 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 9.11.2007 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des R. R. als Rechtsnachfolger seiner am 27.8.2005 verstorbenen Ehefrau S. R. (Verfolgte) auf Gewährung von Regelaltersrente unter Berücksichtigung von Beitragszeiten nach den Vorschriften des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) für den Zeitraum August 1941 bis März 1942 verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Tochter der Verfolgten als weitere Rechtsnachfolgerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt, nachdem der Ehemann der ursprünglichen Klägerin ebenfalls verstorben war. Sie beruft sich auf einen Verfahrensfehler iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz).
- 6 Ein solcher Verstoß liegt vor, wenn das LSG seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (vgl BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 13) oder wenn sich ein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (vgl dazu Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 62 RdNr 8a, 8b mwN).
- 7 Die Beschwerdeführerin sieht eine Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs durch das LSG in der Begründung der angefochtenen Entscheidung. Das Berufungsgericht habe diese ausschließlich damit begründet, dass die Verfolgte und ihre Rechtsnach-



folger angegeben hätten, jene habe als selbstständige Schneiderin gearbeitet; das ZRBG erfasse jedoch nur nichtselbstständige Arbeiten, sodass dieses Gesetz im vorliegenden Fall keine Anwendung finde und der Anspruch daher verneint werden müsse. Diese Entscheidung stelle eine Überraschungsentscheidung dar. Richtig sei zwar, dass mehrfach von einer selbstständigen Schneiderin gesprochen worden sei. Die Beteiligten und auch das Sozialgericht (SG) hätten diesen Hinweis jedoch nicht als eine selbstständige Tätigkeit im Gegensatz zu einer abhängigen Beschäftigung aufgefasst. Unabhängig davon, dass eine solche Selbstständigkeit in einem Ghetto nicht möglich gewesen sei, habe sich aus dem sonstigen Vortrag - für die Beklagte und das SG erkennbar - ergeben, dass eine Beschäftigung iS von § 1 ZRBG gemeint sei. Auch die Berufungsbegründung lasse unmissverständlich das Begehren erkennen, dass die Verfolgte wegen ihrer Beschäftigung im Ghetto Ansprüche geltend gemacht habe und nicht wegen einer selbstständigen Tätigkeit. Das LSG hätte vor der Entscheidung darauf hinweisen müssen, dass es nach dem klägerischen Vortrag von einer selbstständigen Tätigkeit ausgehe. In diesem Fall hätte ausdrücklich klargestellt werden können, dass eine Beschäftigung iS des § 1 ZRBG vorgelegen habe und mit dem bisherigen Vorbringen nur beschrieben worden sei, dass die Verfolgte aufgrund ihrer Vorkenntnisse in der Lage gewesen sei, selbstständig zu arbeiten und nicht ständiger Anweisung über die Art der Arbeitsausführung bedurft habe. Ferner hätte ua ergänzend vorgetragen werden können, dass die Verfolgte nicht auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko gearbeitet habe, sondern als Beschäftigte für ihre Arbeit entlohnt worden sei.

- 8 Ob die Beschwerdeführerin mit ihrem Vorbringen eine Verletzungshandlung des LSG aufgezeigt hat, bedarf letztlich keiner Entscheidung. Sie hat selbst dargelegt, dass die letzte im jetzigen Verfahren noch zu Lebzeiten der Verfolgten durch deren Vormund abgegebene Erklärung den Hinweis enthalte, die Verfolgte sei im Ghetto Lemberg als "selbstständige Schneiderin tätig gewesen". Mit Rücksicht auf diese Angabe habe das SG eine Beschäftigung im Ghetto für zweifelhaft gehalten und einem ärztlichen Gutachten Andeutungen dahin entnommen, dass die Tätigkeit als Schneiderin zeitlich vor dem Ghettoaufenthalt gelegen haben könne. Selbst wenn eine Erwerbstätigkeit in Lemberg unterstellt werde, sei nach Auffassung des SG eine entgeltliche Beschäftigung iS von § 1 Abs 1 Satz 1 Nr 1 Buchst b ZRBG nicht überwiegend wahrscheinlich. Bei diesem von der Beschwerde geschilderten Prozessverlauf hat der Senat Zweifel, ob das vom LSG im Rahmen der Gesamtwürdigung des klägerischen Vorbringens gefundene Ergebnis, die Verfolgte könne nicht beschäftigt gewesen sein, weil sie selbst eine selbstständige Tätigkeit angegeben habe, wirklich als unzulässige Überraschungsentscheidung zu qualifizieren wäre.
- 9 Die Beschwerdeführerin hat es jedoch jedenfalls versäumt darzulegen, dass die angefochtene Entscheidung auf dem angeblichen Verfahrensmangel beruhen kann. Dies ist der Fall, wenn die Möglichkeit besteht, dass das Berufungsgericht ohne den angeblichen Verfahrensverstoß zu einem sachlich günstigeren Ergebnis für den Beschwerdeführer gekommen wäre (vgl BSG



vom 29.1.2008 - B 5a/5 R 6/06 B; s auch BSG SozR 1500 § 160 Nr 31 und BVerwGE 14, 342, 346 f). Nach der Rechtsprechung des BSG muss daher bei einem geltend gemachten Anspruch, der mehrere Voraussetzungen hat und der vom Berufungsgericht verneint wurde, weil eine dieser Voraussetzungen nicht vorliegt, dargelegt werden, dass auch die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 3 zur grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache). Hierzu ist der Beschwerdebegründung kein ausreichender Vortrag zu entnehmen.

- 10 Die Beschwerdeführerin behauptet noch nicht einmal, dass die Klage ohne den gerügten Verfahrensfehler erfolgreich gewesen wäre. Sie macht lediglich geltend, dass das LSG in diesem Fall seine ablehnende Entscheidung nicht auf das Vorliegen einer selbstständigen Tätigkeit hätte stützen können (*Bl 11 der Beschwerdebegründung*). Doch selbst wenn die Beschwerdeführerin behauptet hätte, das Berufungsgericht wäre ohne den angeblichen Verfahrensverstoß zu einem zusprechenden Urteil gelangt, wäre die Kausalität nicht ordnungsgemäß dargelegt.
- 11 Der geltend gemachte Anspruch setzt nicht nur die Verrichtung einer abhängigen Beschäftigung voraus. Diese muss vielmehr gegen "Entgelt" ausgeübt worden (§ 1 Abs 1 Satz 1 Nr 1 Buchst b ZRBG) und "aus eigenem Willensentschluss" zustande gekommen sein (§ 1 Abs 1 Satz 1 Nr 1 Buchst a ZRBG). Zu diesen weiteren kumulativen Anspruchsvoraussetzungen enthält die Beschwerde keine ausreichenden Ausführungen. Insbesondere zu der Voraussetzung des "eigenen Willensentschlusses" fehlt es an jeglichen Darlegungen. Die Beschwerdebegründung beschränkt sich insoweit auf den Hinweis, der mittlerweile ebenfalls verstorbene Ehemann der Verfolgten habe geltend gemacht, diese habe aus eigenem Willensentschluss eine Tätigkeit als Schneiderin im Ghetto aufgenommen (*Bl 3 Beschwerdebegründung*). Mit dem bloßen Wiederholen des Gesetzestextes wird den Anforderungen an eine Darlegung der Anspruchsvoraussetzungen jedoch nicht genügt. Ob etwas anderes gelten würde, wenn das SG eine Beschäftigung iS des ZRBG bejaht hätte, kann hier dahinstehen, denn dies ist nicht der Fall.
- 12 Ausführungen zur Beschäftigung "aus eigenem Willensentschluss" sind auch nicht etwa deswegen entbehrlich, weil das LSG nach dem Vortrag der Beschwerdeführerin einen Anspruch auf Gewährung einer Regelaltersrente allein wegen der selbstständigen Tätigkeit der Verfolgten verneint habe. Denn ein Zulassungsgrund iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG erforderlichen Weise bezeichnet, wenn mangels entsprechenden Vortrags nicht ausgeschlossen werden kann, dass der geltend gemachte Anspruch unabhängig von dem angeblichen Verfahrensverstoß womöglich am Fehlen einer weiteren, bisher unbeachtet gebliebenen Anspruchsvoraussetzung scheitern müsste (vgl auch BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 5 RdNr 3). Nur wenn die anspruchsbegründenden Voraussetzungen vollständig dargelegt sind, kann der Beschwerdebegründung entnommen werden, dass der gerügte Verfahrensfehler Konsequenzen für den Ausgang des Rechtsstreits hat. Nach der



Beschwerdebegründung hat das LSG den geltend gemachten Anspruch allein unter Berücksichtigung des § 1 Abs 1 ZRBG geprüft. Unter Zugrundelegung dieses Vorbringens ist der Anspruch mithin nach der Rechtsauffassung des Berufungsgerichts auch vom Vorliegen des in § 1 Abs 1 Satz 1 Nr 1 Buchst a ZRBG normierten Merkmals "aus eigenem Willensentschluss" abhängig. Mangels näherer Angaben in der Beschwerdebegründung, auf welchem Wege die Merkmale eines Beschäftigungsverhältnisses im Ghetto Lemberg glaubhaft gemacht werden können, muss der Senat - insbesondere unter Berücksichtigung der erstinstanzlichen Entscheidung - annehmen, dass die Glaubhaftmachung auch unabhängig von der möglicherweise überraschenden Begründung des LSG nicht gelingen würde.

- 13 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

